

24.03.87

AS - Fz

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

### 1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, den Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zu verlängern. Die Herabsetzung der Vollbeschäftigungszeit für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für alle Arbeitslosen sowie eine weitere nach beitragspflichtiger Beschäftigungszeit und Alter gestaffelte verlängerte Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sind erhebliche sozialpolitische Verbesserungen.

AS

2. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat beobachtet seit längerem mit Sorge, daß Arbeitslosigkeit immer mehr zu einer wesentlichen Ursache für die Inanspruchnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geworden ist. Deshalb ist der Gesetzentwurf zugleich als erster Schritt geeignet, die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit auf die Sozialhilfe zu reduzieren. Obwohl sich durch die Verlängerung der Bezugsdauer für Arbeitslosengeld die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher verringern wird, erbittet der Bundesrat von der Bundesregierung einen schriftlichen Bericht zum Ende des Jahres 1987, inwieweit auch bei der Arbeitslosenhilfe Leistungsverbesserungen möglich sind, die einerseits dazu führen, den Arbeitslosen die zusätzliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu ersparen, andererseits zur Verringerung der Sozialhilfeausgaben und zur Entlastung der Verwaltungen notwendig erscheinen.

AS

3. Zum Gesetzentwurf

Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten zu prüfen, in welcher Form lokale Beschäftigungsinitiativen durch Darlehen oder Zuschüsse gefördert werden können.

AS 4. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 42 Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.'

Begründung zu a und b:

Die Änderung ermöglicht einen früheren Einsatz der Instrumente Fortbildung und Umschulung bei Personen ohne berufliche Ausbildung. Sie dient zugleich der Umsetzung eines einstimmigen Beschlusses der Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom September 1985.

Die z. Z. erforderlichen Mindestbeschäftigungszeiten für eine Förderung beruflicher Fortbildung oder Umschulung von Personen ohne berufliche Ausbildung behindern den arbeitsmarktpolitisch wirksamen Einsatz von Maßnahmen beruflicher Bildung für diesen Personenkreis.

Um längerfristige Arbeitslosigkeit bei Personen ohne berufliche Ausbildung zu vermeiden, sind die von ihnen geforderten Mindestbeschäftigungszeiten zu verkürzen.

AS 5. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG)

Fz In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl "1983" durch die Zahl "1987", die Zahl "1984" durch die Zahl "1989" sowie die Worte "Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" durch die Worte "Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie für Betriebe der Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Beihilfen für den Schiffbau" ersetzt.'

Begründung:

Der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung soll über die Stahlindustrie hinaus auch auf die Schiffbauindustrie ausgeweitet werden.

Die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in eine Regelung über verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld ist erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können. Die Dringlichkeit derartiger Anpassungshilfen ist auch durch das Gesetz über die Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen und Freie Hansestadt Hamburg nachdrücklich zum Ausdruck gebracht worden. In ihrem Beschluß zur Einbringung dieses Gesetzes in den Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit aufgefordert, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Arbeitsförderungsgesetzes insbesondere in den Betrieben einzusetzen, die von Anpassungsmaßnahmen der Werftindustrie betroffen sind. Dem wird mit dem Vorschlag Rechnung getragen.

AS 6. Zu Art. 1 nach Nr. 1 (§ 97 Abs. 2 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. § 97 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "fünfzig" durch das Wort "siebzig" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort "siebzig" durch das Wort "neunzig" und das Wort "sechzig" durch das Wort "achtzig" ersetzt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des fünften, soweit der Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, mit Ablauf des dritten Förderungsjahres."

Begründung zu a bis d:

Zutreffend setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung bei älteren und besonders von langfristiger Arbeitslosigkeit Betroffenen einen Schwerpunkt. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die bisher vorgesehenen Regelungen, die sich ausschließlich auf eine Verbesserung der Lohnersatzleistungen beziehen, durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser in das Berufsleben ergänzt werden.

(noch Ziff. 6)

Eine attraktive Ausgestaltung der Lohnkostenzuschüsse nach § 97 AFG ist dafür der geeignete Ansatz. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß die im Vergleich zu allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung relativ geringe Zuschußhöhe sowie die degressive Ausgestaltung einer stärkeren Inanspruchnahme entgegenstehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuschußhöhe um 20 Prozentpunkte aufzustocken und die Absenkung im Zeitablauf aufzugeben.

AS 7. Zu Art. 1 nach Nr. 1 a -neu- (§ 104 Abs. 1 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 a -neu- ist folgende Nummer 1 b einzufügen:

1 b. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "dreihundertsechzig" durch das Wort "einhundertachtzig" ersetzt.

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.'

Begründung:

Zu a:

Der Arbeitslosengeldanspruch kürzester Dauer setzt nach geltendem Recht eine vorausgegangene, die Betragspflicht begründende Beschäftigung von 360 Tagen voraus. Dieser Zeitraum muß insbesondere im Interesse der Personen, die nur Kurzfristverhältnisse eingehen konnten, um die Hälfte verkürzt werden. Mit dieser Regelung wird dem insgesamt feststellbaren Anwachsen kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse, das nicht zuletzt auf das Beschäftigungsförderungsgesetz zurückgeht, sozialpolitisch Rechnung getragen.

(noch Ziff. 7)

Außerdem wird der Schutzgedanke aufgegriffen und verallgemeinert, der zur bisherigen Sonderregelung für Saisonarbeiter geführt hat.

Zu b:

Da die bislang lediglich für Saisonarbeiter geltende Anwartschaftszeit von 180 Tagen für alle Arbeitslosen gelten soll, ist eine Sonderregelung für Saisonarbeiter entbehrlich.

AS 8. Zu Art. 1 (§ 242 f Abs. 7 AFG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht entsprechend § 242 f Abs. 7 AFG eine Übergangsregelung für die Erstattungspflicht nach § 128 AFG geschaffen werden sollte.